

Name:

**KV-Nr.: 2044**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

**Dr. Ute Goldstein**  
**Fachanwältin für Strafrecht**

Loerstr. 23 ♦ 48143 Münster

Tel: 0251 / 69 45 99, Fax: 0251 / 69 45 90, büro@ra-goldstein.de

Datum: 08.12.2020

Zeichen: Str 201/20

**1. Vermerk:**

Am 10.11.2020 habe ich als Nebenklägervvertreterin für meinen Mandanten, Herrn Oleg Kaminski, an der Hauptverhandlung in dem gegen den angeklagten Polizeibeamten Tom Achatzki geführten Strafverfahren vor dem Schöffengericht des Amtsgerichts Münster (4 Ls 550 Js 1217/20 25/20) wegen gefährlicher Körperverletzung teilgenommen. Der Angeklagte Achatzki ist am Ende der Hauptverhandlung freigesprochen worden. Bei der Urteilsverkündung waren mein Mandant und ich anwesend.

Herr Kaminski war über den Freispruch sehr aufgebracht. Er hatte mir gegenüber unmittelbar nach der Hauptverhandlung Folgendes erklärt:

„Ich kann dieses ungerechte Urteil nicht verstehen. Wieso soll sich denn ein Polizist auf Notwehr berufen können? Es ist doch für die Polizei ganz genau geregelt, wann die schießen dürfen und wann nicht. Und überhaupt: Das war doch ein glasklarer Fall von unverhältnismäßiger Polizeigewalt! Der Angeklagte hat doch gemerkt, dass ich in dem Moment total neben mir stand, da hätte es doch völlig gereicht, wenn er sein Pfefferspray benutzt hätte. Jetzt habe ich mit meinem kaputten Bein einen Schaden fürs Leben, und da passiert nichts!“

Mit eigenhändig unterschriebenem Schreiben vom 10.11.2020 hatte ich dann auftragsgemäß gegen das Urteil fristwährend Revision eingelegt.

Das Hauptverhandlungsprotokoll (**Anlage 1**) und das Urteil (**Anlage 2**) sind mir heute Morgen gegen Empfangsbekanntnis zugestellt worden, das ich bereits unterschrieben und an das Amtsgericht Münster zurückgefakt habe. Mit Herrn Kaminski habe ich einen Termin für Montag, den 14.12.2020, vereinbart, um die Erfolgsaussichten der Revision und das weitere Vorgehen zu besprechen.

**2. Folgende Unterlagen zur Akte nehmen:**

- Ausfertigung des Hauptverhandlungsprotokolls vom 10.11.2020 (**Anlage 1**)
- Ausfertigung des Urteils des Amtsgerichts Münster vom 10.11.2020 (**Anlage 2**)

**3. Wv. sodann**

*Goldstein*  
Dr. Goldstein  
Rechtsanwältin

*zu 2. + 3. Bl.  
8/12/20 Ka*

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten und ordnungsgemäß zur Gerichtsakte gereichten Verteidigervollmacht wird abgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass das Revisionseinlegungsschreiben von Rechtsanwältin Dr. Goldstein vom 10.11.2020 am 11.11.2020 beim Amtsgericht Münster eingegangen ist.

Eingegangen  
08.12.2020  
RA 'in Dr. Goldstein

AUSFERTIGUNG

Geschäfts-Nr.: 4 Ls 550 Js 1217/20 25/20

Ort und Tag Münster, den 10.11.2020

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Nobel

als Vorsitzende,

Carola Bausch,

Sinan Schubert

als Schöffen,

Oberstaatsanwältin Makowski

als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigter Friedrich

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

**Strafsache**

gegen

**Anlage 1**

Tom Achatzki, geb. am 06.01.1989 in Mayen,  
wohnhaft Friedrich-Ebert-Str. 137, 48153  
Münster, verheiratet, deutsch, Polizeibe-  
amter

wegen: Gefährlicher Körperverletzung

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.  
Die Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

der/die Angeklagte n

als Verteidiger in:

Rechtsanwältin Rollwagen, Münster

der/die Nebenkläger in:

Oleg Kaminski

als Vertreter in des/der Nebenkläger s in:

Rechtsanwältin Dr. Goldstein, Münster

folgende Zeuge n und Sachverständige:

- 1) Oleg Kaminski
- 2) Leonie Pflugmacher
- 3) Kemal Ayar
- 4) PK'in Wiegand
- 5) KHK Aslan
- 6) Dr. Mulan Fang

Dauer der Hauptverhandlung  
 Von 9:00 bis 15:15  
 (Uhrzeit) (Uhrzeit)

Die Führungsaufsichtsstelle/ Der Bewäh-  
 rungshelfer wurde von dem Inhalt der ge-  
 richtlichen Entscheidung fernmündlich un-  
 terrichtet am ..... Es  
 wurde darauf hingewiesen, dass die Ent-  
 scheidung noch nicht rechtskräftig ist.

.....  
 (Name, Amtsbezeichnung)

Die fernmündliche Mitteilung wurde unter  
 Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11  
 schriftlich bestätigt.

10.11.2020, Friedrich, JB  
 (Datum, Name, Amtsbezeichnung)

Der/Die Zeuge n/Zeugin-nen – und der-/die Sachverständige n—wurde n mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/der Angeklagten bekannt gemacht und wie folgt belehrt: [...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung der Zeugen und der Sachverständigen („[...]“) wird abgesehen.

Der/Die Zeuge n/Zeugin-nen und der-/die Sachverständige entfernte n sich darauf aus dem Sitzungssaal. Der Nebenkläger war vor seinem Verlassen des Saals auf sein Anwesenheitsrecht gemäß § 397 Abs. 1 S. 1 StPO hingewiesen worden.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an: Die mir soeben vorgehaltenen Personalien (Bl. 234 d.A.) sind richtig.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 21.07.2020 (Bl. 234 ff. d.A.).

Es wurde festgestellt, dass die Anklage mit Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Münster vom 14.08.2020 (Bl. 278 d.A.) unverändert zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Schöffengericht – Münster eröffnet worden ist.

Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung im Sinne von §§ 202a, 212, 257c StPO nicht stattgefunden hat.

Der/Die Angeklagte n wurde n darauf hingewiesen, dass es ihm/ihr/ihnen freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte machte Angaben zur Sache.

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Ausführungen des Angeklagten („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass seine Angaben mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen.

Es wurde sodann in die Beweisaufnahme eingetreten.

Die Zeugen Kaminski, Pflugmacher, Ayar, PK'in Wiegand und KHK Aslan wurden einzeln in den Sitzungssaal hereingerufen und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen:

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Vernehmungen der Zeugen Kaminski, Pflugmacher, Ayar, PK'in Wiegand und KHK Aslan („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass deren Angaben mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Zeugen ordnungsgemäß vernommen und unvereidigt entlassen sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert wurden. Der Nebenkläger Kaminski hat nach seiner Vernehmung als Zeuge wieder in seiner Eigenschaft als Nebenkläger an der Verhandlung teilgenommen.

Die Sachverständige Dr. Fang wurde zwecks Erstattung ihres Gutachtens vorgerufen:

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Ausführungen der Sachverständigen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Angaben der Sachverständigen mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass diese ihr Gutachten ordnungsgemäß erstattet hat und im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert wurden.

Der bisherige Lebenslauf des Angeklagten sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse wurden erörtert.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 27.10.2020 wurde auf Anordnung der Vorsitzenden verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurden die Verfahrensbeteiligten befragt, ob sie etwas zu erklären oder Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen hätten. Erklärungen wurden nicht abgegeben; Beweisanträge wurden nicht gestellt; daraufhin wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO nicht stattgefunden hat.

Die Staatsanwaltschaft, die Vertreterin des Nebenklägers und sodann der/die Angeklagte n - und der/die Verteidiger in - erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: [...]

Die Nebenklägervertreterin beantragte: [...]

Der/Die-Angeklagte - Der/Die Verteidiger in des/der Angeklagten beantragte: [...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Anträge („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Hauptverhandlung wurde um 13:00 Uhr unterbrochen. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück. Um 14:30 Uhr wurde die Hauptverhandlung nach erneutem Aufruf in derselben Besetzung wie zuvor fortgesetzt.

Folgendes Urteil wurde durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet:

**Im Namen des Volkes  
Urteil**

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Rechtsmittelbelehrung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass auf die Rechtsmittelbelehrung hin die Staatsanwaltschaft, die Verteidigerin des Angeklagten und der Angeklagte jeweils wirksam auf Rechtsmittel verzichtet haben.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am .....10.11.2020.....

Nobel  
Richterin am Amtsgericht

Friedrich, Justizbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

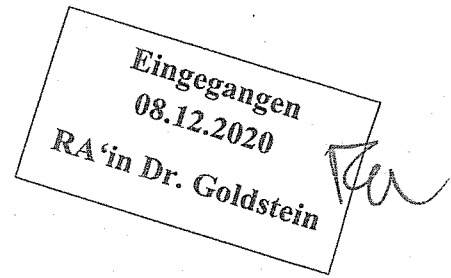
ausgefertigt:

Friedrich, Justizbeschäftigter als Ur-  
kundsbeamter der Geschäftsstelle



4 Ls 550 Js 1217/20 25/20

Ausfertigung



**Amtsgericht Münster**  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

**Anlage 2**

In der Strafsache

gegen **Tom Achatzki**,  
 geb. am 06.01.1989 in Mayen,  
 wohnhaft Friedrich-Ebert-Str. 137, 48153 Münster,  
 verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, Polizeibeamter

wegen gefährlicher Körperverletzung

hat das Amtsgericht Münster – Schöffengericht –  
 aufgrund der Hauptverhandlung vom 10.11.2020,  
 an der teilgenommen haben: [...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Angaben zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO), („[...]“) wird abgesehen.

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

**Gründe:**

I.

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Zusammenfassung des Anklagevorwurfs („[...]“) wird abgesehen.

II.

Der 44-jährige, allein lebende Geschädigte Kaminski leidet seit etwa 2014 an einer psychischen Erkrankung, die bis Juni 2020 unbehandelt blieb und sich in zunehmend massiver werdenden Verfolgungsängsten sowie

optischen und akustischen Sinnestäuschungen äußerte. Die Krankheit beeinträchtigte das Leben des Geschädigten erheblich, er war nicht mehr in der Lage einer Arbeit nachzugehen, seine Wohnung und sein äußeres Erscheinungsbild verwahrlosten zusehends.

Am Abend des 05.06.2020 erlitt der Geschädigte, der zu diesem Zeitpunkt nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln stand, einen akuten Wahnzustand, in dem er nicht mehr fähig war, Recht und Unrecht seiner Handlungen zutreffend zu beurteilen. Aus panischer Angst, in seiner Wohnung abgehört zu werden, irrte er zunächst ziellos durch Münster. Gegen 21:30 Uhr betrat er das Café „Am Aasee“ der Zeugin Pflugmacher in der Huefferstr. 52 in Münster, redete wirr und nahm ein langes, scharfes Küchenmesser (Klingenlänge 17 cm) vom Kuchenbuffet. Er drohte dann mit erhobenem Messer damit, sich selbst oder alle Anwesenden umzubringen, drehte sich dann aber unvermittelt um und flüchtete aus der Gaststätte. Das Messer nahm er mit. Sofort alarmierte Polizeikräfte fahndeten zunächst erfolglos nach dem Flüchtigen.

Der Angeklagte versah in dieser Nacht zusammen mit der Zeugin PK'in Wiegand Dienst auf einem Funkstreifenwagen. Die Beamten beteiligten sich zunächst an der Fahndung nach dem Geschädigten. Der Angeklagte und die Zeugin PK'in Wiegand erhielten dann den Auftrag, erneut Kontakt mit der Zeugin Pflugmacher im Café aufzunehmen. Zu diesem Zweck befuhren die Beamten gegen 23:00 Uhr die Huefferstr. in Richtung Planetarium. In Höhe des dortigen Schuhgeschäfts fielen ihnen zwei Männer auf, die augenscheinlich in einen Streit verwickelt waren. Einer der Männer, bei dem es sich um den Geschädigten handelte, hielt für die Beamten erkennbar ein Messer in der Hand. Auf ihn traf auch die Personenbeschreibung des flüchtigen Täters zu. Die Zeugin PK'in Wiegand stoppte daraufhin den Funkstreifenwagen in der Nähe der beiden Männer und sie und der Angeklagte verließen das Fahrzeug. Dabei trugen beide über der Uniform jeweils eine gelbe Warnweste mit dem reflektierenden Aufdruck „POLIZEI“ und waren mit Handschellen, Pfefferspray und Dienstwaffe ausgerüstet. Einer der beiden Männer, der Zeuge Ayar, kam auf die Beamten zu und berichtete, der andere Mann habe wirr auf ihn eingeredet, ihn dann unvermittelt mit einem Messer bedroht und aufgefordert, seinen Fahrzeugschlüssel auszuhändigen. Der Geschädigte entfernte sich währenddessen zügig in die Richtung, aus der die Beamten gekommen waren. Diese beschlossen, den Geschädigten zur Gefahrenabwehr in Gewahrsam zu nehmen. Der Angeklagte folgte ihm zu Fuß, während PK'in Wiegand über Funk Verstärkung anforderte, den Streifenwagen drehte, den Geschädigten überholte und versuchte, ihm an der Einmündung Paul-Wulf-Weg den Weg abzuschneiden. Der Geschädigte blieb plötzlich neben einer Straßenlaterne stehen und versuchte, sich hinter dieser auf dem Bürgersteig zu verstecken. An dieser Stelle befand sich zur Abgrenzung von Fahrbahn und Bürgersteig ein 1,10 m hohes Geländer. Der dem Geschädigten folgende Angeklagte nahm seine Dienstwaffe in beide Hände, trat links vom Geländer auf den Bürgersteig und rief dem Geschädigten aus etwa 8-10 Metern Entfernung zu: „Polizei! Messer weg!“. Inzwischen hatte auch PK'in Wiegand den Streifenwagen hinter dem Geschädigten angehalten, war ausgestiegen und näherte sich nun von der gegenüberliegenden Seite mit gezogener Dienstwaffe. Sie rief dem Geschädigten zu: „Polizei! Lassen Sie das Messer fallen!“. Der Geschädigte trat daraufhin plötzlich hinter der Laterne hervor und ging mit drohend über den Kopf erhobenem Messer und den Worten „Ich töte dich!“ auf den Angeklagten zu. Dieser rief dem Geschädigten zu: „Stehen bleiben, Polizei!“ und kurz darauf „Messer weg oder ich schieße!“. Hierbei richtete er seine Waffe auf den Geschädigten und wich gleichzeitig langsam vor diesem zurück. Der Angeklagte wurde nach etwa vier Schritten beim Rückwärtslaufen von dem hinter ihm befindlichen Handlauf des Geländers im Rücken gestoppt und konnte nicht mehr weiter ausweichen. Als sich der Geschädigte ihm mit erhobenem Messer bis auf ca. 2-3 Meter genähert hatte, gab der Angeklagte einen Schuss aus seiner Dienstwaffe auf den rechten Oberschenkel des Geschädigten ab, um sich vor möglicherweise lebensgefährlichen Verletzungen durch das Messer zu schützen. Der Geschädigte wurde getroffen und sank auf die Knie. Dabei schrie er: „Ich bringe euch alle um, ich will euch töten!“. Das Messer fiel

ihm aus der Hand. PK'in Wiegand und der Angeklagte konnten das Messer sichern, dem Geschädigten Handschellen anlegen und ihn am Boden fixieren. Der Angeklagte forderte den Rettungsdienst zur Versorgung des Geschädigten an.

Der Geschädigte erlitt einen Steckschuss in die Innenseite des rechten Oberschenkels, bei dem der Oberschenkelknochen mehrfach kompliziert brach, aber wesentliche Gefäße nicht verletzt wurden. Er wurde am Morgen des 06.06.2020 von 00:30 Uhr bis 03:20 Uhr im Universitätsklinikum Münster operiert. Es bestand zu keinem Zeitpunkt Lebensgefahr. Auch nach Abschluss der mehrwöchigen Rehabilitationsphase nach Entlassung aus dem Krankenhaus kann der Geschädigte das rechte Bein allerdings aufgrund der erlittenen Verletzung dauerhaft nicht mehr uneingeschränkt gebrauchen und ist seitdem auf Gehhilfen angewiesen. Seine psychische Erkrankung ist nach medikamentöser Einstellung nunmehr gut unter Kontrolle.

### III.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme – insbesondere aufgrund der Einlassung des Angeklagten sowie der Aussagen der Zeugen Kaminski, Pflugmacher, Ayar, PK'in Wiegand und KHK Aslan, der Ausführungen der Sachverständigen Dr. Fang, der erhobenen Sachbeweise sowie aller sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung stammenden Umstände – steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich das Geschehen, wie es in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargelegt ist, ereignet hat. [...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Beweismittel im Übrigen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dort im Einzelnen dargelegt wird, wie das Gericht auf der Grundlage der in die Hauptverhandlung eingeführten Beweismittel zu den unter I. und II. dargelegten Feststellungen gelangt ist.

### IV.

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Ausführungen zur rechtlichen Würdigung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

### V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Nobel  
Richterin am Amtsgericht

ausgefertigt:

Friedrich, Justizbeschäftigter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass das vollständige, unterschriebene Urteil am 02.12.2020 zur Geschäftsstelle gelangt ist.



### Vermerk für die Bearbeitung

Die Erfolgsaussichten der Revision des Mandanten sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der  
08.12.2020.

Es sollen auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit angestellt werden. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.

Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht umfassend zu würdigen. §§ 211-222 StGB, Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen. § 127 StPO sowie die Vorschriften über die Einziehung sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.

Auf § 340 StGB wird hingewiesen.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit hilfsgutachterlich Stellung zu nehmen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und Unterschriften) in Ordnung sind, sofern sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- nicht abgedruckte Aktenbestandteile, insbesondere die nicht abgedruckte Anklage, für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
- die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Münster und des Amtsgerichts Münster revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind;
- zur Tatzeit die Voraussetzungen für eine Ingewahrsamnahme des Mandanten durch den Angeklagten und PK'in Wiegand gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW vorlagen.

Münster verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

# Kalender 2020

**Januar**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1			1	2	3	4	5
2	6	7	8	9	10	11	12
3	13	14	15	16	17	18	19
4	20	21	22	23	24	25	26
5	27	28	29	30	31		

**Februar**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5						1	2
6	3	4	5	6	7	8	9
7	10	11	12	13	14	15	16
8	17	18	19	20	21	22	23
9	24	25	26	27	28	29	

**März**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

**April**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			
19							

**Mai**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23					1	2	3
24	4	5	6	7	8	9	10
25	11	12	13	14	15	16	17
26	18	19	20	21	22	23	24
27	25	26	27	28	29	30	31

**Juni**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

**Juli**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

**August**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31						1	2
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						

**September**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36		1	2	3	4	5	6
37	7	8	9	10	11	12	13
38	14	15	16	17	18	19	20
39	21	22	23	24	25	26	27
40	28	29	30				

**Oktober**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40				1	2	3	4
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

**November**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

**Dezember**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

**Fest- und Feiertage 2020:**

01.01.	Neujahr	31.05/01.06.	Pfingsten
10.04.	Karfreitag	11.06.	Fronleichnam
12./13.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
21.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2044

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

**A. Mandantenbegehren:** Der die Nebenklage führende Mandant (**M**) bittet um Beratung, ob die gegen das Urteil des Amtsgerichtes (**AG**) Münster vom 10.11.2020 eingelegte Revision Aussicht auf Erfolg hat.

**B. Zulässigkeit der Revision:** Die Revision dürfte zulässig sein.

**I. Statthaftigkeit:** Gem. **§ 335 StPO** ist gegen amtsgerichtliche Urteile die Revision statthaft (**Sprungrevision**).

**II. Revisionsberechtigung:** M dürfte auch rechtsmittelberechtigt sein. Ein Nebenkläger kann, wenn er wie hier prozessfähig und – was das Rechtsmittelgericht von Amts wegen zu prüfen hat – anschlussbefugt ist, Revision einlegen, soweit die Nebenklage zulässig und er in seiner Stellung als Nebenkläger beschwert ist (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. 2020, § 401 Rn. 1, § 396 Rn. 20). Gem. § 400 I StPO ist die Rechtsmittelberechtigung des Nebenklägers dahingehend beschränkt, dass er das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten kann, dass eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird oder dass der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluss des Nebenklägers berechtigt. Die Revision des M ist daher insbesondere nur hinsichtlich solcher Delikte zulässig, die ihn zum Anschluss gem. § 395 StPO berechtigen. Die Anschlussberechtigung des M dürfte sich hier aus **§ 395 I Nr. 3, III StPO** ergeben. So kann sich der durch eine rechtswidrige Tat nach §§ 223, 224, 226, 340 StGB Verletzte der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen; auch im Hinblick auf eine rechtswidrige Tat nach § 229 StGB dürften hier die Anschlussbefugnis rechtfertigende „besondere Gründe“ vorliegen, da M sein verletztes Bein als Folge des Geschehens nicht mehr bewegen kann, die Folgen der Tat also schwer sind. *Es genügt, wenn die Verurteilung des Angeklagten wegen einer Nebenklagestrafat rechtlich möglich erscheint (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 396 Rn. 10). Vertretbar dürfte auch sein, wenn Prüflinge bereits an dieser Stelle das Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen der zum Anschluss berechtigenden Delikte auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts prüfen.*

**III. Ordnungsgemäße Revisionseinlegung:** Die Revision dürfte form- und fristgerecht eingelegt worden sein. Gem. **§§ 341 I, 401 II 1 StPO** beträgt die Revisionseinlegungsfrist eine Woche und beginnt für den in der Hauptverhandlung anwesenden Nebenkläger mit der Verkündung des Urteils. Das Urteil wurde am 10.11.2020 verkündet. Die Revisionseinlegungsfrist endete gem. § 43 I StPO mit Ablauf des 17.11.2020, mithin wahrte das **entsprechend § 390 II StPO** (Meyer-Goßner/Schmitt, § 401 Rn. 2) von Rechtsanwältin Dr. Goldstein (**G**) unterschriebene Schreiben vom 10.11.2020, das am Folgetag beim zuständigen iudex a quo (AG Münster) einging, die Revisionseinlegungsfrist.

**IV. Ordnungsgemäße Revisionsbegründung:** Die Revisionsbegründungsfrist, die gem. **§ 345 I 2 StPO** einen Monat ab der – nach Ende der Revisionseinlegungsfrist erfolgten – Urteilszustellung an G (08.12.2020) beträgt und daher am 08.01.2021 endet, kann im Bearbeitungszeitpunkt noch eingehalten werden.

**V. Kein Rechtsmittelverzicht:** Ein Rechtsmittelverzicht des M ist nicht erfolgt.

**C. Begründetheit der Revision:** Die Revision des M dürfte unbegründet sein. Die Revision des Nebenklägers ist begründet, wenn das angefochtene Urteil hinsichtlich eines Nebenklagedelikts auf einer Gesetzesverletzung beruht (**§ 337 I StPO**). Eine Gesetzesverletzung liegt gem. § 337 II StPO vor, wenn Vorschriften des Verfahrensrechts oder des materiellen Rechts nicht richtig angewendet worden sind.

**I. Verfahrensrügen:** Eine Verfahrensrüge ist begründet, soweit eine Verletzung des Verfahrensrechts vorliegt, auf der das Urteil **beruht**. Bei den **absoluten Revisionsgründen** wird der Kausalzusammenhang zwischen dem Verfahrensverstoß und dem angefochtenen Urteil unwiderlegbar vermutet (**§ 338 StPO**), während bei den **relativen Revisionsgründen** die Möglichkeit der Kausalität **im Einzelfall festgestellt** werden muss.

**1. Absolute Revisionsgründe:** Solche dürften nicht ersichtlich sein.

**2. Relative Revisionsgründe – § 258 II Hs. 2, III StPO:** Es dürfte ein Verstoß gegen § 258 II Hs. 2, III StPO vorliegen, da dem Angeklagten Achatzki (**A**) nicht das letzte Wort erteilt worden war, was M aber nicht rügen kann.

**a) Verfahrensverstoß:** Die fehlende Gewährung des letzten Worts dürfte sich aus dem Protokoll ergeben, in dem nicht vermerkt ist, dass jenes nach den Schlussvorträgen erteilt worden ist. Das Protokoll ist diesbezüglich auch nicht lückenhaft, sondern eindeutig. Daher ist davon auszugehen, dass die Gelegenheit zum letzten Wort nicht gegeben wurde. Denn das letzte Wort gehört zu den wesentlichen Förmlichkeiten, deren Beobachtung das Protokoll gem. **§ 273 StPO** ersichtlich machen muss (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 258 Rn. 31) und die gem. **§ 274 StPO** nur durch das Protokoll bewiesen werden können (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 274 Rn. 14). Auf die fehlende Erteilung kann die Revision grds. gestützt werden (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 258 Rn. 33).

**b) Beschwerde:** M dürfte aber **entsprechend § 339 StPO** verwehrt sein, die Revision hierauf zu stützen. § 258 II Hs. 2, III StPO dürfte allein **zugunsten des A** wirken (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 339 Rn. 1 f., 4).

**II. Sachrüge:** Die Sachrüge ist begründet, wenn die Urteilsfeststellungen hinsichtlich eines Nebenklagedelikts keine tragfähige Grundlage für die rechtliche Prüfung bieten oder das Recht auf den festgestellten Sachverhalt insoweit nicht oder nicht richtig angewendet worden ist (Meyer-Goßner/Schmitt, § 337 Rn. 21, 33).

**1. Darstellungsmängel** dürften nicht ersichtlich sein.

**2. Gesetzesanwendung:** Das sachliche Recht ist verletzt, soweit eine auf den festgestellten Sachverhalt anzuwendende Norm hinsichtlich eines Nebenklagedelikts nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. *Nach dem Bearbeitungsvermerk ist der Sachverhalt auf Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen.*

**a) § 340 I, III i.V.m. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 1 StGB (-):** Die Feststellungen dürften eine Verurteilung von A wegen gefährlicher Körperverletzung nicht tragen.

**aa)** Der objektive und der subjektive Tatbestand dürften erfüllt sein. A dürfte als Polizeibeamter und damit **Amts-träger (§ 11 I Nr. 2 StGB)** durch den Schuss in den rechten Oberschenkel des M dessen körperliches Wohlfempfinden erheblich beeinträchtigt und einen pathologischen Zustand hervorgerufen, M also **körperlich miss-handelt** und **an der Gesundheit geschädigt** haben (vgl. zu den Definitionen *Fischer*, StGB, 67. Aufl. 2020, § 223 Rn. 4, 8). Hierbei dürfte er mit der Dienstwaffe ein zur erheblichen Verletzung von Menschen bestimmtes Werkzeug, eine **Waffe (§ 224 I Nr. 2 Var. 1 StGB)**, verwendet (vgl. *Fischer*, § 224 Rn. 19) und hinsichtlich aller objektiven Tatumstände **vorsätzlich (§§ 15 f. StGB)** gehandelt haben.

**bb)** A dürfte aber **gerechtfertigt** in Notwehr gem. **§ 32 StGB** gehandelt haben.

**(1)** Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe dürften auf hoheitlich handelnde Amtsträger **grds. anwendbar** sein. Es erscheint schon aus kompetenzrechtlichen Gründen fraglich, ob die landesrechtlichen Vorschriften über den Schusswaffengebrauch durch Polizeibeamte das Notwehrrecht einschränken können; jedenfalls dürfte aber der Sorge vor einem Unterlaufen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch eine Berücksichtigung der besonderen Ausbildung eines Polizeibeamten in der konkreten Situation Rechnung getragen werden können (vgl. Schönke/Schröder/Perron/Eisele, StGB, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 42b f.; ebenso BGH, Urt. v. 30.06.2004, 2 StR 82/04, Rn. 10 – juris; erwähnt auch bei *Fischer*, § 32 Rn. 12 f. m.w.N.). *A.A. vertretbar. Prüflinge dürften nach der Erörterung von §§ 63 f. PolG NRW, deren Voraussetzungen vorliegen dürften, den Streit auch vertretbar dahin stehen lassen können.*

**(2)** A dürfte sich zum Zeitpunkt des Schusses einem **gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff auf ein notwehr-fähiges Rechtsgut (Notwehrlage)** gegenübergesehen haben. Angriff ist ein menschliches Handeln, das eine noch nicht endgültig abgeschlossene Rechtsgutverletzung oder einen Zustand verursacht, der die unmittelbare Gefahr einer Rechtsgutverletzung begründet (*Fischer*, § 32 Rn. 5). M stand im Moment des Schusses des A unmittelbar davor, auf diesen einzustechen und ihn an Leib und Leben zu verletzen. Dieser Angriff dürfte auch widerrechtlich gewesen sein, denn die von A und PK'in Wiegand (**PW**) intendierte Ingewahrsamnahme des M war zur Gefahrenabwehr ihrerseits gerechtfertigt (§ 35 I Nr. 2 PolG NRW) und löste kein Notwehrrecht des M aus. Ein schuldhafter Angriff des M ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht nötig (vgl. *Fischer*, a.a.O.).

**(3)** Der Schuss dürfte hier **erforderlich** gewesen sein. Eine Notwehrhandlung ist erforderlich, wenn sie zu einer sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs führt und es sich bei ihr um das **mildeste, gleich wirksame Abwehrmittel** handelt, das dem Angegriffenen in der konkreten Situation zur Verfügung steht (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 9 – juris). Ob dies der Fall ist, muss auf der Grundlage einer objektiven Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Verteidigungshandlung (ex-ante) beurteilt werden. Wird eine Person rechtswidrig angegriffen, ist der sich in Notwehr Verteidigende grds. berechtigt, dasjenige Abwehrmittel zu wählen, welches eine endgültige Beseitigung der Gefahr für den Angegriffenen gewährleistet. Dies schließt auch den Einsatz lebensgefährlicher Mittel grds. ein (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 9 – juris). Hier führte A zwar Pfefferspray bei sich. Von dessen Einsatz dürfte aber aufgrund des lebensgefährlichen Angriffs des M, der Dynamik der Situation und der räumlichen Nähe (Abstand weniger als 5 Meter) nicht mit derselben Wirksamkeit wie der Schusswaffeneinsatz eine endgültige Abwehr des Messerangriffs zu erwarten gewesen sein. Aus entsprechenden Erwägungen dürfte hier auch über die verbale Androhung des Schusswaffeneinsatzes hinaus kein zusätzlicher **Warnschuss** zu fordern gewesen sein.

**(4)** Die Verteidigungshandlung dürfte auch **geboten** gewesen sein. **(aa)** Das Merkmal der Gebotenheit erlaubt und erfordert im Einzelfall **sozial-ethisch** begründete Einschränkungen erforderlicher, d.h. grds. gerechtfertigter Verteidigungshandlungen. In Betracht kommt hier die Fallgruppe eines **schuldunfähigen Angreifers**. Nach den Feststellungen war M zur Tatzeit aufgrund einer akuten Psychose erkennbar schuldunfähig. **(bb) Folge der Einschränkung des Notwehrrechts** ist, dass der Täter dem Angriff ausweichen muss, sofern ihm dies möglich ist; nur das Recht zu einer maßvollen, d.h. den Angreifer nur unerheblich verletzenden Verteidigung bleibt ihm auch hier erhalten (vgl. *Fischer*, § 32 Rn. 37 m.w.N.; Schönke/Schröder/Perron/Eisele, § 32 Rn. 52). Ist ein solches **Ausweichen** dagegen nicht möglich, so bleibt das Notwehrrecht als solches zwar bestehen; der Täter muss jedoch im Rahmen des Möglichen versuchen, über ein Ausweichen zu einem milderem Verteidigungsmittel zu gelangen (**Schutzwehr**) oder, wenn dies nicht möglich ist, den Angriff durch ein weniger sicheres, aber auch weniger gefährliches Mittel bzw. bei der als ultima ratio notwendigen Verwendung einer lebensgefährlichen Waffe durch einen weniger gefährlichen Waffeneinsatz abwehren (**eingeschränkte Trutzwehr**). Auch unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen dürfte A gerechtfertigt gehandelt haben. Denn er hatte zunächst versucht, vor M zurückzuweichen, bis ihm dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Fußgängerabspernung im Rücken) nicht mehr möglich war, und dann die Dienstwaffe auf die Körperperipherie des M gerichtet. Eine Inkaufnahme von lebensgefährlichen Verletzungen durch den erkennbar enthemmten M war ihm nicht zuzumuten.

**(5)** A dürfte mit **Verteidigungswillen**, und damit insoweit insgesamt gerechtfertigt, gehandelt haben.

*b) § 340 I, III i.V.m. § 226 I Nr. 2, 3 StGB (-): Mangels Verwirklichung des Grunddelikts dürften die Feststellungen auch eine Verurteilung des A wegen schwerer Körperverletzung nicht tragen, obwohl mit der dauerhaften Gebrauchsunfähigkeit des rechten Beins von M eine schwere Folge eingetreten sein dürfte.*

**c) § 340 I, III i.V.m. § 229 StGB (-):** Die Feststellungen dürften auch keine Verurteilung des A wegen fahrlässiger Körperverletzung tragen. Es ist kein Anknüpfungspunkt für eine **Sorgfaltspflichtverletzung** erkennbar.

**C. Zweckmäßigkeit:** Nach hier bevorzugter Auffassung dürfte die Revision zwar zulässig, aber unbegründet sein. M ist daher aus Kostengründen (Entfall der Gebühren 3130, 3131 nach Anl. 2 GKG) zu raten, die Revision zurückzunehmen. *Es dürfte auch von besonders aufmerksamen Prüflingen nicht zu erwarten sein, die konkreten kostenrechtlichen Vorschriften zu nennen.*